

KTB
11 16

Gummersbach, 02.02.2004

Herrn
Kreiswahlleiter
Hans-Leo Kausemann

- im Hause -

**Stimmzettel für die Kreistags - und Landratswahl im Oberbergischen Kreis am
26.09.2004**

- 1) **Farbe**
- 2) **Beschaffenheit**

- 1) Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl nach § 32 Abs. 3 KWahlO andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Da sich die Farbwahl anlässlich der Kreistags- und Landratswahl 1999 bewährt hat, schlage ich vor, die Stimmzettel der Landratswahl erneut in der Farbe „hellgelb“ (s. Anlage) und die Stimmzettel der Kreistagswahl wieder in der Farbe „weiß“ zu gestalten.

- 2) Durch die 5. Verordnung zur Änderung der KWahlO wurde § 32 Abs. 3 KWahlO (Stimmzettel und Umschläge) um folgenden Satz ergänzt: „Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.“ Diese Regelung soll Gewähr dafür bieten, dass bei einem Verzicht auf Wahlumschläge das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Eine Vorschrift, wie stark das Papier demzufolge zu bemessen ist, enthalten weder § 32 KWahlO noch die Anlagen zur Kommunalwahlordnung. Vorbehaltlich einer weiteren Regelung durch die Landeswahlleiterin NW schlage ich vor, für die Stimmzettelerstellung Papier der Stärke 90g/qm zu verwenden. Aus den beiliegenden Anlagen ist ersichtlich, dass die Kennzeichnung dieses Papiers keinen Rückschluss auf den Wähler zulässt und somit den Anforderungen der gesetzlichen Vorschrift genügt. Die Kosten für Papier der Stärke 90g/qm liegen für die Kreistags- und Landratswahl zusammen etwa 400 € über dem Preis für Papier der Stärke 80 g/qm. Papier der Stärke 100g/qm wäre ca. 600 € teurer als 90g Papier.

Ich bitte um Entscheidung, ob Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen – vorbehaltlich weitergehender Regelungen der Landeswahlleiterin – einverstanden sind.

Steiniger

Anlagen